

Satzung des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“

Präambel

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ ist am 3. August 1950 als Fußball-Verband Rheinland-Pfalz gegründet, am 11. Juli 1956 in Fußball-Verband Rheinland-Pfalz-Saar und am 12. Juli 1958 in Fußball-Regional-Verband „Südwest“ umbenannt worden. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Vereinigung und Farben

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ ist die Vereinigung der Landesfußballverbände Südwestdeutscher Fußballverband, Fußballverband Rheinland und Saarländischer Fußballverband. Seine Farben sind grün/schwarz. Der Sitz ist Edenkoben.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§ 3

Mitgliedschaften des Verbandes

(1) Der Verband ist Mitglied im DFB. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Verband den Allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB sowie den Vorschriften der FIFA und der UEFA unterworfen.

(2) Die gemäß § 21 Nr. 2 Buchst. a DFB-Satzung den Landesverbänden des Verbandes 12 zugeteilten Stimmen beim DFB-Bundestag werden wie folgt ausgeübt:
Südwestdeutscher Fußballverband 5 Stimmen
Fußballverband Rheinland 4 Stimmen
Saarländischer Fußballverband 3 Stimmen

(3) Dem Verband stehen gem. § 21 Nr. 2 Buchst. b der DFB-Satzung 2 Stimmen zu.

(4) Über weitere Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Die Rechte des Verbandes und seiner Landesverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

1. die Entwicklung des Fußballsports zu fördern,
2. die Durchführung von Verbandsspielen seiner Mitgliedsvereine, und zwar der Herren, der Frauen, der Junioren und der Juniorinnen,
3. die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen,
4. die Bildung regionaler Auswahlmannschaften,
5. die Förderung der Zusammenarbeit der Landesverbände,
6. die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine,
7. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden,
8. die Vertretung der Landesverbände gegenüber den übrigen Regionalverbänden des DFB,
9. die Pflege und Förderung des Ehrenamts.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwändungsersatz und Tätigkeitsvergütung werden lediglich im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit gewährt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Verband regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Das Präsidium erlässt zu diesem Zweck insbesondere eine

- Spielordnung
- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung (Verbände)
- Ehrungsordnung

II. Mitglieder

§ 7 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

1. die Landesverbände Südwestdeutscher Fußballverband, Fußballverband Rheinland und Saarländischer Fußballverband,
2. die Vereine, die Mannschaften der Lizenzligen unterhalten,
3. die Vereine der Landesverbände im Verband, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des Regional-Verbandes oder in höheren Spielklassen teilnehmen,
4. der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder (§ 9 der Ehrungsordnung).

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Spielbetrieb der Vereine

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von Landesverbänden erworben werden.

(2) Vereine, die einem der angeschlossenen Landesverbände angehören, werden mit Erteilung der Zulassung Mitglieder des Verbandes. Mit dem Entzug der Zulassung erlischt auch deren Mitgliedschaft.

(3) Absatz 2 findet auf Vereine, deren Mannschaften am Spielbetrieb des Regional-Verbandes oder in höheren Spielklassen teilnehmen, entsprechende Anwendung

(4) Über die Aufnahme eines Landesverbandes in den Verband entscheidet der Verbandstag.

(5) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes sind ausschließlich seine Vereine berechtigt. Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen.

Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder Teile des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und über eine eigene Fußballabteilung verfügt. Der Verein kann sich nur für die Teilnahme am Spielbetrieb bewerben, wenn er sportlich für die Teilnahme an einer Spielklasse qualifiziert ist.

(6) Die Mitglieder haben dem Verband unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen und in dem vom Präsidium festgelegten EDV-Programm zu erfassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Auflösung des Verbandes oder eines angeschlossenen Landesverbandes,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. bei Vereinen, die einer besonderen Zulassung zum Spielbetrieb bedürfen, mit Erlöschen der Zulassung,
5. bei Vereinen der Herren-Oberliga, der Frauen Regionalliga, der Jugend-Regionalligen sowie der Futsal-Regionalliga mit dem Abstieg,

6. wenn ein Mitglied von der Finanzverwaltung bestandskräftig auf Dauer die Steuerbegünstigung wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke aberkannt bekommen hat.

(2) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederstimmen beschlossen werden.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur behandelt werden, wenn er mit Einladung zum Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

(3) Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt über das Vermögen des Verbandes. Es ist den drei Landesverbänden zu gleichen Teilen zuzuführen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege ihrer fußballtreibenden Vereine zu verwenden haben.

§ 11 Austritt

(1) Zum Austritt aus dem Verband sind die Landesverbände nur dann berechtigt, wenn ihr Verbandstag den Austritt mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit beschlossen hat. Der Austritt muss dem Verband mindesten sechs Monate vor Ablauf des Spieljahres durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

(2) Der Austritt eines Landesverbandes während eines Spieljahres hat auf die Mitgliedschaft der Vereine, die dem ausgetretenen Landesverband angehören, keinen Einfluss.

§ 12 Strafarten

(1) Strafarten sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Ordnungsstrafe
4. Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 1000 €, im Übrigen höchstens 10.000 €. Die Vorschrift des § 9 RuVO/DFB bleibt hiervon unberührt,
5. bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre,
6. Abzug von Punkten (in der Regel an Stelle eines Spielverbots),
7. bis zur Höchstdauer von drei Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden,
- ~~7.~~ 8. bis zur Höchstdauer von drei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband,
9. bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristetes Spielverbot,
10. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
11. Platzsperre und Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
12. Platzverbot.

(2) Für ein Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

(3) Über die Verhängung von Strafen entscheidet die Verbandsgerichtsbarkeit. Im Fall einer Verurteilung hat das betroffene Mitglied die Kosten des Sanktionsverfahrens im Umfang seiner Verurteilung zu tragen.

In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereines zu einer Geldstrafe, zur Kostentragung oder zu einer Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner. Näheres regeln die Strafordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung.

(4) Den Ausschluss eines Vereins aus dem Verband kann nur das Präsidium aussprechen. Die Rechtsorgane sind lediglich befugt, einen Ausschlussantrag beim Präsidium zu stellen. Ausschlussgründe sind Handlungen und beharrliche Verstöße gegen die Ordnung des Verbandes. Vor der Entscheidung hat das Präsidium dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

(5) Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 13

Pflichten der Mitglieder

(1) Die von der FIFA, der UEFA, dem DFB und dem Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlassenen Satzungsbestimmungen und Ordnungen sowie die Entscheidungen und Weisungen der Verbandsorgane sind für die Vereine des Verbandes und deren Einzelmitglieder verbindlich. Die Landesverbände, die Vereine sowie deren Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes.

(2) Die Mitglieder haben den vom Verbandstag festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§ 14

Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und Streitigkeiten der Landesverbände untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden nach Ausschöpfung des sportlichen Rechtsweges des Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn alle Rechtsorgane und Verwaltungsinstanzen, die nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zur Klärung und Entscheidung des Streitfalles berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und dem betroffenen Streitbeteiligten nach der Satzung und Ordnung des Verbandes keine andere Abhilfemöglichkeit mehr zur Verfügung steht.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Als Schiedsrichter können nur solche Personen ernannt werden, die im Zeitpunkt der Anrufung bereits seit mindestens sechs Monaten Mitglied eines Vereines des Verbandes sind. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden zu einigen. Kommt die Einigung innerhalb dieser Frist nicht zustande und einigen sich die beiden Schiedsrichter auch nicht auf eine angemessene Frist, binnen der sie die Wahl des Vorsitzenden

vornehmen werden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts ernannt.

(4) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der anderen Partei unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu benennen. Die andere Partei hat spätestens zehn Tage nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Erfolgt diese Benennung nicht, hat die anrufende Partei eine nochmalige Nachfrist von weitem zehn Tagen zu setzen, nach deren Ablauf sie die Benennung des zweiten Schiedsrichters durch den Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts beantragen kann.

(5) Bei Wegfall oder Verhinderung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes wird der Nachfolger ebenso ausgewählt wie der Vorgänger.

(6) Die Schiedsrichter sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Schiedsrichter haben insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

(7) In Eilfällen kann das Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Behauptet eine Partei das Vorliegen eines Eilfalles, so sind die Mitglieder des Schiedsgerichts unverzüglich zu benennen. Die Frist zur Einigung der beiden Mitglieder auf einen Vorsitzenden beträgt in diesem Falle 24 Stunden.

(8) Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung längstens bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache befristen und kann sie auch vor Erlass der endgültigen Entscheidung wieder aufheben.

(9) Eine einstweilige Anordnung kann auch vor Rechtskraft der Entscheidung der Rechtsorgane des Verbandes beantragt und erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei oder zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.

(10) Vorstehende Bestimmung über die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Schiedsgerichtsverfahren schließt die Anrufung der ordentlichen Gerichte zwecks Erlass einer einstweiligen Verfügung aus.

§ 15 **Finanzierung**

(1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

1. Mitgliedsbeiträge der Landesverbände,
2. Spielabgaben der Mitgliedsvereine
3. Gebühren,
4. Geld- und Ordnungsstrafen,
5. Einnahmen aus Repräsentativspielen,
6. besonderen Umlagen,
7. Zuwendungen und Spenden,
8. sonstige Einnahmen.

(2) Die Höhe der von den Landesverbänden aufzubringenden finanziellen Leistungen wird durch die Beitragsordnung für das Geschäftsjahr festgesetzt. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanvorschlag zu erstellen, der vom Präsidium genehmigt werden muss.

(3) Die dem Verband zufließenden Mittel zur Förderung des Leistungssportes (Jugendpflege, Sportplatzbau und Sonstiges) werden durch das Präsidium verwaltet.

IV. Organe des Verbandes

§ 16

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. folgende Ausschüsse:
 - a) Spielausschuss
 - b) Jugendausschuss
 - c) Frauen- und Mädchenausschuss
 - d) Schiedsrichterausschuss
 - e) Presseausschuss
4. folgende Rechtsorgane:
 - a) Verbandsgericht
 - b) Verbandspruchkammer

§ 17

Verbandstag

(1) Der Verbandstag findet in der Regel alle drei Jahre, möglichst vor Beginn des neuen Spieljahres statt. Ihm steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit hierfür nicht der DFB, die Landesverbände oder ein anderes Organ des Verbandes zuständig ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um rechtskräftige Entscheidungen seiner Rechtsorgane handelt oder soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen sind.

(2) Die Einberufung durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

(3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Delegierten der Landesverbände,
3. je einem Vertreter der Mitgliedsvereine gem. § 7,
4. den Ehrenmitgliedern.

(4) Jeder Landesverband kann für je 30 Vereine seines Verbandes einen Delegierten zum Verbandstag entsenden. Die Restzahl berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten.

Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die Zahl der am 1. Januar des laufenden Jahres dem Verband angehörenden Vereine.

(5) Die Kosten für die Vertreter und Delegierten tragen die Vereine und Landesverbände.

(6) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 18 Stimmrecht

(1) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(2) Die Stimmenzahl der Landesverbände entspricht der Anzahl der Delegierten, die sie gem. § 17 Absatz 4 entsenden können. Einem Delegierten der Landesverbände können bis zu 10 Stimmen des Landesverbandes übertragen werden.

(3) Die Vertreter der Vereine, die mit Mannschaften am Spielbetrieb des Regionalverbandes oder höherklassig teilnehmen, haben beim Verbandstag je eine Stimme pro Mannschaft.

(4) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Delegierten mit mindestens 60 Stimmen vertreten sind.

(5) Die aus der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga, den Jugend-Regionalligen sowie der Futsal-Regionalliga absteigenden Vereine sind beim Verbandstag beim Tagesordnungspunkt „Entlastung“ stimmberechtigt.

Ab der Neuwahl beginnt das Stimmrecht der in die vorgenannten Ligen aufsteigenden Vereine.

§ 19 Tagesordnung des Verbandstages

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Prüfung ihrer Vollmachten,
2. Jahresberichte des Präsidenten und der Ausschuss-Vorsitzenden,
3. Rechnungslegung und Erstattung des Kassenprüfungsberichtes,
4. Satzungsänderungen,
5. Entlastung des Präsidiums und der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verbandsorgane,
6. Neuwahl:
 - a) des Verbandspräsidenten und des Schatzmeisters
 - b) der Vorsitzenden des
 - Spielausschusses
 - Jugendausschusses
 - Frauen- und Mädchenausschusses
 - Schiedsrichterausschusses
 - Presseausschusses
 - c) des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und der Sportrichter,
 - d) des Vorsitzenden der Spruchkammer und der Sportrichter
7. Bestätigung des von den Vereinen der Regionalliga und Herren-Oberliga gewählten Vertreters im Präsidium und der Fußball-Lehrer für die Rechtsorgane,
8. Wahl von zwei Kassenprüfern auf Vorschlag der Mitgliedsverbände,
9. Erledigung von Anträgen,
10. Ortswahl des nächsten Verbandstages.

(2) Anträge zum Verbandstag müssen mindestens sechs Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Anträge können vom Präsidium, von den Verbandsausschüssen und von den Mitgliedern gestellt werden. Die eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag bekannt

gegeben werden. Die Anträge des Präsidiums sind davon ausgenommen. Die Anträge dürfen nicht gegen den allgemeinverbindlichen Teil der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes DFB verstoßen.

(3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsanträge). Anträge des Präsidiums bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden. Satzungsänderungen oder Anträge auf Auflösung eines Verbandes können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

(1) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich eingeladen werden.

(3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Punkte sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 21 Verbandspräsidium

(1) Das Verbandspräsidium gliedert sich in das geschäftsführende und das erweiterte Präsidium.

(2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Präsidenten der Landesverbände. Das Amt des Vizepräsidenten wird in regelmäßigem Wechsel für die Dauer einer Wahlperiode von einem der Präsidenten der Landesverbände wahrgenommen.

Wird der Präsident eines Landesverbandes zum Präsidenten oder Schatzmeister des Verbandes gewählt, so entsendet dieser Landesverband keinen weiteren Vertreter in das geschäftsführende Präsidium.

Der Präsident eines Landesverbandes kann sich bei Sitzungen des Präsidiums vertreten lassen.

(3) Das erweiterte Präsidium besteht aus

- dem geschäftsführenden Präsidium,
- den Vorsitzenden des Spelausschusses,
des Jugendausschusses,
des Frauen- und Mädchenausschusses,
des Schiedsrichterausschusses,
des Presseausschusses,
- dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
- dem von den Mitgliedern gem. § 19 (1) Nr. 7 am Verbandstag bestätigten Vertreter der Vereine,
- dem Ehrenpräsidenten.

§ 22 Spelausschuss

Der Spelausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, den Spelausschuss-Vorsitzenden der drei Landesverbände, dem Vorsitzenden des Jugendausschusses, der Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses sowie den von den Vereinen der Herren-Oberliga gewählten Vertreter. Wird der Spelausschuss-Vorsitzende eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Spielobleute der übrigen Landesverbände dem Spelausschuss an.

§ 23 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, den drei Jugendobleuten der Landesverbände und dem Vertreter des Schulfußballs in der DFB-Kommission Schulfußball. Wird der Jugendobmann eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Jugendobleute der übrigen Landesverbände dem Jugendausschuss an.

§ 23 a Frauen- und Mädchenausschuss

Der Frauen- und Mädchenausschuss besteht aus der vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, der Vertreterin des Mädchenfußballs aus dem Bereich des Regional-Verbandes im DFB-Mädchen-Ausschuss sowie je einer Vertreterin aus dem Bereich Frauen- und Mädchenfußball aus den Landesverbänden.

Wird die Vorsitzende eines Landesverbandes zur Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Vertreter der übrigen Landesverbände dem Frauen- und Mädchenausschuss an. Entsprechendes gilt auch für die Vertreterin im DFB-Frauen- und Mädchenausschuss.

§ 24 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden sowie den Schiedsrichterobleuten der Landesverbände. Wird der Schiedsrichterobmann eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Schiedsrichterobleute der übrigen Landesverbände dem Schiedsrichterausschuss an.

§ 25 Presseausschuss

Der Presseausschuss besteht aus dem vom Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden und den Presseobleuten der Landesverbände. Wird der Presseobmann eines Landesverbandes zum Vorsitzenden gewählt, so gehören als Beisitzer lediglich die Presseobleute der übrigen Landesverbände dem Presseausschuss an.

§ 26 Rechtsorgane

(1) Rechtsorgane sind das Verbandsgericht und die Spruchkammer. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und maximal sechs Sportrichtern.

(2) Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich als Dreierkollegium. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

(3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt ein Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz als Beisitzer mit, der vom Vorsitzenden an Stelle eines anderen Beisitzers in das Rechtsorgan berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter drei Fußball-Lehrern, die der Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Verbandstag benennt und die dessen Bestätigung bedürfen.

(4) Bei Turnieren des Verbandes trifft anstelle eines Sportrichters ein Vertreter des jeweilig zuständigen Ausschusses die sportrichterliche Entscheidung.

§ 27 Wahlen

(1) Der Präsident, der Schatzmeister, die Vorsitzenden von Spiel-, Jugend-, Frauen- und Mädchen-, Schiedsrichter- und Presseausschuss sowie die Mitglieder der Rechtsorgane werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bis zum nächsten Verbandstag gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.

(2) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und verdeckt vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

(3) Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorganes vorzeitig aus, so beruft das Präsidium ein neues Mitglied.

§27 a Digitale Beschlussfassungen

(1) Die Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung kann vor einer Beschlussfassung in der Versammlung bzw. Sitzung festlegen, dass die Beschlussfassung elektronisch erfolgt. Dabei bestimmt die Versammlungs- bzw. Sitzungsleitung auch das elektronische System, mit dem die Beschlussfassung erfolgt.

(2) Das für die Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans zuständige Einberufungsorgan kann vor der Einberufung der Sitzung bzw. Versammlung beschließen, an der Sitzung bzw. Versammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen,
a) an der Sitzung bzw. Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Sitzung bzw. Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
b) ohne Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung bzw. Versammlung abzugeben.

Das jeweilige Einberufungsorgan kann vor der Einberufung der Sitzung bzw. Versammlung auch beschließen, dass alle an der Sitzung bzw. Versammlung teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Sitzung bzw. Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Das jeweilige Einberufungsorgan legt auch die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung und die Form der Stimmabgabe vor der Sitzung bzw. Versammlung fest. In der Einladung zu der Sitzung bzw. Versammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

(3) Das für die Einberufung des jeweiligen Verbandsorgans zuständige Einberufungsorgan kann beschließen, dass ein ansonsten von dem Verbandsorgan in einer Sitzung bzw. Versammlung zu fassender Beschluss außerhalb dieser Sitzung bzw. Versammlung gefasst wird. Der Beschluss des Verbandsorgans ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung des Verbandsorgans berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Frist zur Stimmenabgabe soll bei ansonsten vom Verbandstag oder einem Kreistag zu fassenden Beschlüssen mindestens eine Woche betragen, die Frist zur Stimmenabgabe für alle anderen Verbandsorgane beträgt mindestens 24 Stunden.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern des entsprechenden Verbandsorgans und den sonstigen zur Teilnahme an der Sitzung bzw. Versammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verbandsorgans aufzunehmen.

V. Pflichten und Rechte der Organe

§ 28

Allgemeine Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Jedes Mitglied eines Verbandsorganes ist verpflichtet, die ihm übertragenen Geschäfte mit größter Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.

(3) Das Präsidium hat das Recht, jedes Mitglied eines Verbandsorganes, auch des Präsidiums (mit Ausnahme der Präsidenten der Landesverbände), falls dieses seine Amtspflichten nicht erfüllt hat, der Satzung zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes schädigt, nach Durchführung eines Verfahrens durch das Verbandsgericht seines Amtes zu entheben.

(4) Falls ein Mitglied eines Verbandsorganes oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist, so muss dieses Mitglied bei der Sachentscheidung ausscheiden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten Ausweiskarten, die zum freien Eintritt bei allen Fußballveranstaltungen des Verbandes und der Vereine innerhalb des Verbandsgebietes berechtigen.

Die Ausweiskarten sind beim Ausscheiden aus dem Amt zurückzugeben.

(6) Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Zahlung von Spesen nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Richtlinien.

(7) Die Mitglieder der Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

(8) Über die Sitzungen bzw. Versammlungen des jeweiligen Verbandsorgans und insbesondere die vom Verbandsorgan gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter oder einem der Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 29

Vertretungsbefugnis und Aufgaben des Präsidiums

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der Vizepräsident im Innenverhältnis aber nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Gebrauch machen darf.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Präsidiumsmitgliedern müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er leitet außerdem den Verbandstag.

(3) Das Präsidium ist Hüter der Satzung und legt die allgemeinen grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es entscheidet über alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden. Es ist nicht berechtigt, in die Rechtsprechung der Rechtsorgane einzugreifen.

(4) Sämtliche sonstigen Aufgaben des Verbandes, die durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem Präsidium, das sie jedoch einem Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.

(5) Das Präsidium hat die Durchführung der vom DFB und vom Verbandstag erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zu überwachen.

(6) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Es ist bei Anwesenheit von mindestens sechs Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.

(7) Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen aller Verbandsorgane und der Vereine, die mit Mannschaften zum Spielbetrieb des DFB oder des Verbandes zugelassen sind, teilzunehmen. Er kann dieses Recht einem anderen oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums übertragen.

(8) Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Ordnungen zu beschließen.

(9) Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen Urteile der Spruchkammer und gegen nicht letztinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts binnen drei Wochen nach Bekanntgabe gebührenfrei Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz einzulegen. Sämtliche nicht letztinstanzlichen Urteile sind unverzüglich nach Bekanntgabe, längstens nach einer Woche, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums zuzuleiten, der zur Wahrung der Frist berechtigt ist, vorsorglich Berufung einzulegen, die vom Verbandspräsidium mit Stimmenmehrheit gebilligt werden muss.

(10) Das Präsidium kann binnen einer Frist von sechs Monaten die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens anordnen.

(11) Dem Präsidium steht das alleinige Recht zu, über Rundfunkübertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom Verband veranstalteten Wettbewerbe Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste.

Das Präsidium kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 30

Aufgaben des Spielausschusses

Der Spielausschuss regelt und organisiert den Spielbetrieb des Verbandes nach Maßgabe der Spielordnung.

§ 31

Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss regelt und organisiert den Juniorenspielbetrieb auf Verbandsebene, einschließlich der Wettbewerbe zwischen den Juniorenauswahlmannschaften der Landesverbände. Das Nähere regelt die Spiel- bzw. Jugendordnung.

§ 31 a

Aufgaben des Frauen- und Mädchenausschusses

Der Frauen- und Mädchenausschuss regelt und organisiert den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb auf Verbandsebene, einschließlich der Wettbewerbe zwischen den Juniorinnenauswahlmannschaften der Landesverbände. Das Nähere regelt die Spiel- bzw. Jugendordnung.

§ 32

Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

Der Schiedsrichterausschuss leitet und organisiert das Schiedsrichterwesen. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 33

Aufgaben des Presseausschusses

Der Presseausschuss ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere die Übermittlung der zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilungen des Verbandes an die Medien.

§ 34

Zuständigkeit des Verbandsgerichts

(1) Das Verbandsgericht ist sachlich zuständig:

1. als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Spruchkammer,
2. als Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Verbandsorgane, mit Ausnahme von Entscheidungen des Vorstandstages und des Präsidiums,
3. erstinstanzlich
 - a) bei Streitigkeiten, für welchen Verein die Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss mehrerer Verträge von Vertragsspielern und/oder Lizenzspielern für die gleiche Spielzeit zu erteilen ist, sofern die Vereine verschiedenen Landesverbänden angehören

- b) zur Entscheidung über Verstöße gegen die Amateurregeln gemäß DFB-Spielordnung,
 - c) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedsvereinen,
 - d) zur Durchführung von Verfahren gegen Mitglieder der Verbandsorgane.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichtes ist kein Rechtsmittel mehr zulässig. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verbandsgericht nach seinem Ermessen Berufung an das Bundesgericht des DFB zulassen. Soweit das Verbandsgericht in erster Instanz entscheidet, ist Berufung an das Bundesgericht des DFB nur im Rahmen des § 43 Nr. 1 Buchst. b der DFB-Satzung zulässig.

§ 35

Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer

Die Verbandsspruchkammer ist sachlich zuständig:

1. in erster Instanz für alle sportwidrigen Handlungen bei allen vom Verband veranstalteten Spielen,
2. zur Entscheidung über Proteste,
3. für Schadenersatzansprüche aus Pflichtspielen,
4. für Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium zur Entscheidung übertragen werden.

§ 36

Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 37

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 38

Verbandsvermögen

(1) Das Präsidium hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(2) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und für die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Schatzmeister dem Präsidium und dieses dem Verbandstag verantwortlich.

§ 39

Rechtsnatur der Satzung

Diese Satzung ist die Verfassung des Verbandes im Sinne von § 25 BGB. Änderungen der Satzung können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 40

Beschlussdatum der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 02. Oktober 2021 in Saarbrücken beschlossen.